

Reform der kirchlichen Bücherzensur

Die vatikanische Glaubenskongregation hat am 9. April 1975 mit dem Dekret „De ecclesiae pastorum vigilantia circa libros“ (Über die Aufsicht der Hirten der Kirche über die Bücher) neue Bestimmungen über das Zensurwesen erlassen (vgl. den Wortlaut im Osservatore Romano, 10. 4. 75). Durch das Dekret werden die entsprechenden Canones im kirchlichen Gesetzbuch (cc. 1385—1394) ersetzt und, wo sie den neuen Normen zuwiderlaufen, ausdrücklich für ungültig erklärt. Das Dekret ist im Rahmen der Bemühungen zu sehen, Bestimmungen des geltenden Kirchenrechts den nachkonziliaren Gegebenheiten anzupassen, bevor die sicher noch längere Zeit beanspruchende Reform des Codex Iuris Canonici zum Abschluß gebracht wird (vgl. HK, Dezember 74, S. 628 ff.). Von Bedeutung ist auch im vorliegenden Fall, daß die rechtsetzende Instanz die Kongregation für die Glaubenslehre ist.

Die neuen Vorschriften

In einer Präambel wird das Recht der „kirchlichen Autorität“ zur Vorzensur mit dem Auftrag der „Hirten der Kirche“ begründet, das Evangelium zu verkünden, was die Sorge um die Integrität der Glaubenswahrheiten und der Sitten einbegreife. Mit einem Zitat der Offenbarungskonstitution des Zweiten Vaticanums wird gesagt, daß die authentische Interpretation des in Schrift und Tradition gegebenen Wortes Gottes allein dem kirchlichen Lehramt anvertraut ist. Es sei deshalb Recht und Pflicht der Hirten der Kirche, darüber zu wachen, daß Glaube und Sitten der Christgläubigen durch Schriften keinen Schaden nehmen; aus diesem Grunde bestehe die Forderung zu Recht, daß Schriften, die Glauben und Sitten betreffen, vor ihrer Herausgabe der Begutachtung durch die zuständi-

gen Oberen unterworfen werden; ebenso müsse die Möglichkeit unberührt bleiben, Bücher und sonstige Schriften zu verwerfen, die den rechten Glauben und die guten Sitten beeinträchtigen. Konkret komme die Aufgabe der „Zensur“ den einzelnen Ortsbischöfen, den Bischofskonferenzen und für die gesamte Kirche auch dem Apostolischen Stuhl zu. Ausdrücklich wird betont, daß die neuen Vorschriften nach Konsultation mit Bischöfen erarbeitet worden seien, in deren Diözesen die verlegerische Aktivität besonders groß sei.

Artikel 1 bestimmt die *Zuständigkeit*. Sie liegt beim Ortsbischof entweder des Verlags oder des Autors (der für den Bereich der Druckanstalt zuständige Ordinarius entfällt, vgl. c. 1385 § 2), wobei die Druckerlaubnis nach einer Ablehnung beim ersten Diözesanbischof beim zweiten nicht eingeholt werden darf, ohne daß er über den erfolgten abschlägigen Bescheid, wie schon bisher, informiert wird. Die Zuständigkeit bezieht sich auf alle Bücher und sonstigen Publikationen, die von ihrem Inhalt her unter die Zensurbestimmungen fallen.

Artikel 2 verfügt, daß *Bibelausgaben* vom Apostolischen Stuhl oder vom Ortsbischof approbiert sein müssen, ebenso die Übersetzungen in die Volkssprachen, für die zusätzlich die „notwendigen und ausreichenden Erläuterungen“ vorgeschrieben sind (das bisherige Recht verlangte noch Kommentare „vornehmlich aus den Kirchenvätern und gelehrten katholischen Autoren“). Für gemeinsame ökumenische Übersetzungen in der Volkssprache ist der Ortsbischof zuständig.

Nach *Artikel 3* bedürfen *liturgische Bücher* und deren Übersetzungen der Genehmigung der Bischofskonferenz, falls sie nicht römischen Ursprungs sind zusätzlich der vorgängigen Zulassung

durch den Apostolischen Stuhl. *Bücher, die zum Gebrauch für das private Gebet bestimmt sind*, dürfen ebenfalls nicht ohne Erlaubnis des Ortsbischofs erscheinen.

In *Artikel 4* wird ein Bereich angeschnitten, der in der bisherigen Gesetzgebung in dieser Ausdrücklichkeit nicht berücksichtigt war. *Katechismen* und andere die katechetische Unterweisung betreffende Bücher und deren Übersetzungen bedürfen der Zulassung durch den Ortsbischof oder die Bischofskonferenz. Darüber hinaus dürfen als *Unterrichtsgrundlage* an Grund-, Mittel- und höheren Schulen Bücher, soweit sie sich auf Fragen der Schrift, der Theologie, des kanonischen Rechts, der Kirchengeschichte und auf die religiösen und moralischen Disziplinen allgemein beziehen, nur dann verwendet werden, wenn sie bischöflich zugelassen sind. Lediglich *empfohlen* wird das Nachsuchen um Druckerlaubnis bei Büchern, die die genannten Stoffe zum Gegenstand haben, aber nicht als Unterrichtsgrundlage gedacht sind. In einem letzten Paragraphen wird schließlich vorgeschrieben, daß in Kirchen und Oratorien Bücher und andere Schriften über Fragen von Glaube und Sitten nur *aufgelegt, verkauft und verteilt* werden dürfen, wenn sie die kirchliche Druckerlaubnis haben.

Artikel 5 empfiehlt *Klerikern* angesichts ihres Amtes und ihrer besonderen Verantwortung „*angelegentlich*“ (enixe), keine Veröffentlichungen über Fragen von Religion und Moral ohne „Erlaubnis“ vorzunehmen. Ihre Mitarbeit an kirchenfeindlichen Zeitungen und Zeitschriften bleibt von der Zustimmung des zuständigen Bischofs abhängig, während für Laien das Vorliegen eines „rechten und vernünftigen Grundes“ genügt.

Artikel 6 schlägt vor, die Bischofskonferenzen könnten *Verzeichnisse von Gutachtern* („censores“, die „durch Weisheit, rechte Lehre und Klugheit

hervorragend“) erstellen oder eine *Zensurkommission* einrichten. Beides soll den Ortsbischöfen die Wahrnehmung ihrer Verantwortung erleichtern. Die Zensoren sollen, bei aller Würdigung der betroffenen Personen, vor allem die lehramtlichen Aussagen der Kirche im Blick haben. Das Urteil muß schriftlich ergehen, im positiven Fall wird die Erteilung der kirchlichen Druckerlaubnis in der Veröffentlichung vermerkt, *im negativen Fall sollen die Gründe für die Entscheidung dem Autor durch den Ortsordinarius bekanntgegeben werden.*

Liberalisierung des Zensurwesens?

Wie ein Sprecher der Glaubenskongregation dem „Osservatore Romano“ (10. 4. 75) gegenüber erklärte, stelle das Dokument den Versuch einer größtmöglichen Vereinfachung der Zensurgesetzgebung dar und sei bemüht, gleichzeitig Glaube und Sitten einerseits und die „rechte Freiheit von Forschung und Bildung der katholischen Autoren“ andererseits zu schützen. Tatsächlich bringt das Dekret eine erkennbare Liberalisierung. Nach bisher geltendem Recht war es weder Laien noch Klerikern erlaubt, ohne kirchliche Vorzensur Schriften mit im weitesten Sinn religiös-theologischem Inhalt zu veröffentlichen, Klerikern war darüber hinaus jegliche unzensierte Publikation untersagt. Die Mitarbeit von Klerikern an Zeitschriften war ebenfalls an die Zustimmung des Bischofs gebunden, die Laien mußten, wenn sie aus einem „rechten und vernünftigen Grund“ an einer kirchenfeindlichen Zeitschrift mitarbeiteten, diesen Grund vom Bischof prüfen lassen. Daß in letzter Zeit diese Bestimmungen nicht mehr uneingeschränkt gehandhabt wurden, steht auf einem anderen Blatt. Immerhin bewegte sich eine entgegenlaufende Praxis strenggenommen außerhalb der Legalität. Für die Zukunft wird die Einholung des „imprimatur“ auch bei Veröffentlichungen über Glaubens- und Sittenfragen nur noch „empfohlen“, wenn auch diese Empfehlung an die Kleriker besonders

eindringlich ergeht. Der Sprecher der Glaubenskongregation versuchte für diese Empfehlung zu werben, indem er auf den Mangel hinwies, den das Fehlen der „Deckung durch die Hierarchie“ für Bücher katholischer Autoren bedeute, sowie auf den Vorteil, den die kirchliche Empfehlung für den weniger orientierten Leser habe.

Modifiziert gegenüber dem Codex ist auch die Bestimmung über den Ablehnungsbescheid. C. 1394 § 2 schränkte bisher die Mitteilung der Gründe an den Autor ein: „wenn kein schwerwiegender Grund entgegensteht“. Diese Einschränkung wurde in die neuen Vorschriften nicht übernommen.

Bestimmungen über die Religionsbücher

Neu sind im vorliegenden Dekret die Bestimmungen über die *Religionsbücher*. Daß an dieser Stelle die bestehenden Vorschriften erweitert und nicht wie in den anderen Punkten reduziert wurden, könnte der Grund dafür sein, daß erste Pressemeldungen von einer Verschärfung der Zensurbestimmungen sprachen (vgl. etwa Die Welt, 10. 4. 75).

Der Text bezieht sich ausdrücklich auf Bücher, „auf die sich der Unterricht stützt“ (in quibus institutio nititur), die also die Grundlage der Unterweisung bilden (Art. 4). Nach einer Erläuterung des Sprechers der Glaubenskongregation ist bei dem in diesem Zusammenhang verwendeten Begriff der „höheren Schulen“ auch an Universitäten gedacht (soweit sie sich mit Theologie befassen). Das Dekret scheint sich hier noch an der Funktion des Schulbuchs im scholastischen Lehrbetrieb zu orientieren.

Das bisher geltende Recht kannte keine Bestimmungen über die Zensur von Religionsbüchern (auch nicht im Abschnitt über die katechetische Unterweisung, cc. 1329—1336), was wohl einfach damit zu erklären ist, daß bis vor kurzer Zeit Religionsbücher identisch waren mit offiziellen Katechismen bzw. in bischöflicher Verantwortung erstellten Lehrbüchern. Seit man erkannt hat, daß das kirchliche Lehramt

selbst als Schulbuchschreiber überfordert ist und daß diese Misere des Religionsbuchs mit seiner offiziösen Sterilität zusammenhängt, bemüht man sich um ein breiteres, „pluraleres“ Angebot an Lehrmitteln, die nicht nur „doktrinal“, sondern auch didaktisch zu verantworten sind. Die in Verantwortung von Autoren und Verlagen erarbeiteten Religionsbücher wurden (jedenfalls in der Bundesrepublik Deutschland) schon bisher einem bischöflichen Prüfungsverfahren unterworfen, dessen erste „Instanz“ der Bischof des Verlagsortes ist und das dann von einer Prüfungskommission der bischöflichen „Hauptstelle für Schule und Erziehung“ in Köln zu Ende geführt wird, wobei wohl in der Regel weder bischöfliche Änderungswünsche übergegangen noch das Konzept von Verlag und Autoren grundstürzend verändert wird. Nach beendetem Verfahren bekommt das Buch den Zusatz „von den deutschen Bischöfen zugelassen“. Man könnte also sagen, daß sowohl die Prüfung der Schulbücher wie auch eine zentrale Zensurstelle zumindest für diesen Sektor im Bereich der deutschen Bischofskonferenz bereits herrschende Praxis ist. Eine Verschärfung dürfte das neue Dekret auch in diesem Punkt nicht bedeuten. Es wird aber wie bisher entscheidend sein, daß die bischöflichen Schulbuchkommissionen (nicht nur hierzulande) ihre Verantwortung so wahrnehmen, daß sie nicht nur der „Doktrin“, sondern auch den spezifischen Bedürfnissen des Unterrichts und der Situation der von ganz unterschiedlichen „Herkünften“ geprägten Schüler gerecht werden.

Daß das Dekret von „Unterrichtsgrundlagen“ spricht, scheint überdies zu besagen, daß neben diesen notwendig vorzensurierten Büchern auch andere Texte verwendet werden dürfen, die nicht in diesem Sinne Grundlage sind. Eine Prüfung *offizieller Lehrbücher* ist — wird sie nicht zu ängstlich praktiziert — eine durchaus legitime Sache. Ein Recht auf Vorzensur im Bereich des Schulbuchs kennt auch der Staat, der über die Zulassung zur Lernmittelfreiheit und noch konkreter über die Option der Schulleiter für

oder gegen ein Buch entscheidenden Einfluß ausübt. Die Bedeutung des Schulbuches ist in der Tat so groß, daß ihm die Schüler nicht ohne Einbau von Kontrollinstanzen „ausgeliefert“ werden können. In Staat und Kirche sollten freilich die diesbezüglichen Verfahren transparent sein und von Kommissionen getragen werden, die „plural“ zusammengesetzt sind. Ausgesprochen problematisch scheint die Ausdehnung des Begriffs „Schulbuch“ auf die Universität zu sein. Daß hier dem „Unterricht“ nur kirchlich approbierte Lehrbücher zugrunde gelegt werden könnten, ist schwer vorstellbar und auch durch das vom Sprecher der Glaubenskongregation apostrophierte Recht der Schüler und Studenten auf „Garantie und Sicherheit“ nicht zu begründen — wie überhaupt diese beiden Begriffe nicht unbedingt zu den „regulativen Ideen“ der kommenden Prüfungspraxis werden sollten.

Sicherheitsbedürfnis überschätzt

Zweifellos wird vor allem in der Präambel des Dokuments der Begriff der authentischen lehramtlichen Interpre-

tation von Glaube und Sitten wieder etwas überstrapaziert und das „Sicherheitsbedürfnis“ der Gläubigen überschätzt. Was an theologisch-religiösen Büchern interessiert, ist doch wohl nicht so sehr, ob sie „garantiert orthodox“ sind, sondern ob sie „überzeugen“, d. h. sowohl die Inhalte der christlichen Überlieferung wie die geistig-gesellschaftliche Situation der Zeit angemessen erfassen. Ein statisch-monolithisches Verständnis der kirchenamtlichen Lehre würde sowohl deren eigene geschichtliche Entwicklung wie ihre Offenheit nach vorn für weitere Entfaltung und Interpretation überspringen. „Der Fortschritt der Theologie und der Moral kann nicht ohne Zusammenhang mit der authentischen Lehre der Kirche geschehen, er darf aber auch nicht verwechselt werden mit der Wiederholung klassischer theologischer Überzeugungen“ (La Croix, 9. 4. 75). Das neue Dekret gibt der schöpferischen Interpretation und kritischen Forschung in religiös-theologischer Literatur zweifellos mehr Freiraum; daß „Sicherheit“ nicht das alleinige Prinzip der Lehre in Schule und Hochschule sein kann, wird die Praxis der Prüfung von Lehrbüchern zeigen können.

H. G. K.

Protestantischer Protest gegen Diskriminierung der Christen in der DDR

„Die Begegnung mit dem marxistischen Sozialismus ist todernst. In dieser Begegnung wird uns unausweichlich die Frage gestellt, woraus wir selber leben“, so hatte der Bischof der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Ost), *Albrecht Schönherr*, in einem persönlichen und geistlichen Wort vor der in Weißensee vom 5. bis 8. April versammelten Synode erklärt (epd Landesdienst Berlin, 9. 4. 75). In ihrer Deutlichkeit bildet diese Ansprache ein Novum ebenso wie der außerordentlich kritische Bericht der Kirchenleitung und ein Brief an den Staatssekretär für Kirchenfragen Seigewasser. Alle drei

Dokumente zeugen nicht nur von den offenbar ernststen Schwierigkeiten, in denen sich die evangelische Kirche in der DDR befindet — dies ist ja nicht neu —, sondern auch von ihrem gewachsenen Selbstbewußtsein.

Bekenntnis zur christlichen Existenz im kommunistischen Staat

„Wir haben immer wieder nach Formeln gesucht, die ausdrücken können, was unter Christsein im Sozialismus zu verstehen ist... Was tun wir, daß

„jedermann“, also auch der Funktionär, der überzeugte Marxist besser erkennt, daß wir Christi Jünger sind und daß das nicht heißt, einem Gespenst zu folgen?“ fuhr Schönherr vor den ca. 120 Synodalen fort. „Kann der andere etwas davon erkennen, wenn wir ihm von vornherein mißtrauisch, feindselig oder abweisend entgegneten? Ist es in Christi Sinn, daß wir uns in ein Freund-Feind-Denken hineinziehen lassen? ... Hat die Begegnung von Christen und Nichtchristen, wie sie sich in der Minderheits-situation ständig ereignet, nicht auch einige erstaunlich positive Seiten?“

Einem so klaren Bekenntnis zur christlichen Existenz unter den Bedingungen des kommunistischen Staates ließ der Bischof eine Reihe von Fragen an diesen Staat folgen: „Ob man sich und der Gesellschaft einen Gefallen tut, eine alte und ungute Erfahrung von Generation zu Generation fortzuschreiben, hilfsbereite Kräfte junger Menschen nur halb zu nutzen oder lahmzulegen, die Machtfrage zu stellen, die doch kaum strittig und das am wenigsten überzeugende Argument ist...“

Der *Brief an die Gemeindegemeinderäte*, den die Synode nach ausführlicher Beratung über die Beschwerden, die sich für die Ausbildung christlicher Kinder daraus ergeben, mit großer Mehrheit beschloß, zeigt an, daß man, bei aller Wahrung der Form im Umgang mit den staatlichen Stellen, zum Handeln entschlossen ist. Zwar begrüßten die Synodalen „mit Dank“, daß die Möglichkeiten zu Gesprächen mit Staatsvertretern wahrgenommen werden, und ermutigten Kirchenleitung und Bischof, weiterhin in Gesprächen diese Beschwerden vorzutragen, aber dann werden doch ohne Umschweife jene Schwierigkeiten angesprochen, auf die bereits der Hirtenbrief der katholischen Bischöfe vom November vergangenen Jahres (vgl. HK, Januar 1975, 46) hingewiesen hatte.

Belastungen christlicher Eltern, Kinder und Jugendlicher auf dem Gebiet des Bildungswesens und der Berufsbildung ergäben sich daraus, so heißt es in der Handreichung, „daß unser Staat das erklärte Erziehungsziel hat, sozialisti-